



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 26.11.2012 Nr.: 217

Organisation des Prüfungswesens
an der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 26.11.2012

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Regelung der Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), am 12.06.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 11.10.2012 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt.

Inhalt

Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain	1
1 Dekanate.....	2
2 Prüfungsausschüsse	2
2.1 Bildung des Prüfungsausschusses.....	2
2.2 Zusammensetzung und Wahl.....	2
2.3 Abwahl des Prüfungsausschusses	4
2.4 Häufigkeit der Sitzungen und Ladungsfristen	4
2.5 Delegation von Aufgaben	4
2.6 Rücktritt vom Prüfungsausschuss	4
2.7 Mitteilungen an die Geschäftsstelle Prüfungswesen.....	5
3 Geschäftsstelle Prüfungswesen	5
3.1 Geschäftsstelle Prüfungswesen	5
3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle Prüfungswesen	6
4 Prüfungsorganisatorische Aufgaben der Fachbereiche	7
5 In-Kraft-Treten.....	8



1 Dekanate

Gem. § 45 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) ist das Dekanat für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen zuständig.

Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereichs ist unter Beachtung der entsprechenden Regelung in der Grundordnung möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.

2 Prüfungsausschüsse

2.1 Bildung des Prüfungsausschusses

Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.

Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem jeweiligen Prüfungsausschuss zuarbeiten.

2.2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat in einer gemeinsamen Wahl zu einem festen Zeitpunkt für die reguläre Amtszeit gewählt. Die reguläre Amtszeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt zwei Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die reguläre Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl eines Ersatzmitgliedes richtet sich



dessen Amtszeit nach der verbleibenden regulären Amtszeit der Gruppe, der er oder sie angehört.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses zuständig.

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Satzung geregelt.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 46 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 38 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

In begründeten eilbedürftigen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Umlaufverfahren entscheiden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Begründung ist schriftlich zu hinterlegen und dem Protokoll über das Ergebnis beizufügen.



2.3 Abwahl des Prüfungsausschusses

(1) Der Fachbereichsrat kann den Prüfungsausschuss oder einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses bei Anhaltspunkten gegen eine ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis vor Ablauf der regulären Amtszeit in geheimer Wahl abwählen.

(2) Soweit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lediglich in ihrer/ seiner Eigenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender abgewählt werden soll, erfolgt die Abwahl ebenfalls in geheimer Wahl entsprechend durch den Prüfungsausschuss.

(3) Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses hat unverzüglich eine Neuwahl des Prüfungsausschusses bzw. die Wahl eines Ersatzmitgliedes zu erfolgen. Der alte Prüfungsausschuss bzw. abgewählte Mitglieder bleiben bis zum Beginn der Amtszeiten der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

2.4 Häufigkeit der Sitzungen und Ladungsfristen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zwei Mal pro Semester zusammen. Die Ladung erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Kalendertagen, um eine ausreichende Vorbereitung der Mitglieder zu gewährleisten.

2.5 Delegation von Aufgaben

Der Prüfungsausschuss kann folgende Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe
3. Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen
4. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden

Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden.

Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt.



2.6 Rücktritt vom Prüfungsausschuss

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, d.h. außerordentlich, von seinem Amt zurücktreten.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, d.h. außerordentlich, von seinem Amt zurücktreten.

Bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds durch den Fachbereichsrat bleibt derjenige oder diejenige in der Regel kommissarisch Mitglied des Prüfungsausschusses. Kann keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Rücktritte sind dem Dekanat gegenüber zu erklären.

2.7 Mitteilungen an die Geschäftsstelle Prüfungswesen

Die Prüfungsausschüsse teilen der Geschäftsstelle die Ergebnisse der Abschlussprüfungen in Form einer Kopie der Abschlussdokumente mit.

Die äußere Form der Dokumente und die allgemeinen und nicht studiengangsspezifischen Inhalte werden zentral bestimmt.

Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind von ihnen zu archivieren und der Geschäftsstelle auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3 Geschäftsstelle Prüfungswesen

3.1 Geschäftsstelle Prüfungswesen

Die Geschäftsstelle Prüfungswesen der Hochschule RheinMain ist Service- und Koordinierungsstelle für Prüfungsangelegenheiten der gesamten Hochschule. Sie ist Anlaufstelle für Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen und Problemen, wenn sich diese nicht in den jeweiligen Fachbereichen lösen lassen.



3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle Prüfungswesen

3.2.1 Beteiligung an Prüfungen

(1) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 45 Absatz 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) bleibt unberührt. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen koordiniert die Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen.

(2) Die die Geschäftsstelle Prüfungswesen leitende Vizepräsidentin oder der die Geschäftsstelle Prüfungswesen leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

(3) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen ist auch Geschäftsstelle für die von der Hochschule RheinMain getragenen Prüfungsausschüsse zur Prüfung beruflich Qualifizierter. Sie bereitet die Prüfungen vor und unterstützt die Prüferinnen und Prüfer organisatorisch bei der Prüfungsdurchführung. Die Prüfungen werden auf Basis der Verordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter des Landes Hessen durchgeführt. Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Prüfungswesen berechtigt, Aufsicht zu führen. Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle Prüfungswesen archiviert.

(4) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erlässt die Bescheide über

1. das endgültige Nichtbestehen gem. Ziff. 7.4 der ABPO-Bachelor und der ABPO-Master,
2. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nach § 59 Abs. 4 HHG
3. das Ergebnis der künstlerischen Begabtenprüfungen
4. das Ergebnis der Prüfung der beruflich Qualifizierten.

Auf Antrag beim Präsidium können die Bescheide über das endgültige Nichtbestehen auch von den Prüfungsausschüssen in den Fachbereichen erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die von der Geschäftsstelle vorgegebenen und juristisch geprüften Formalien eingehalten werden.



3.2.2 Abschlussdokumente

Die Geschäftsstelle Prüfungswesen bestellt die Originale und Durchschläge der Urkunden- und Zeugnispapiere und verteilt diese an die Fachbereiche. Sie prüft die Einhaltung des Corporate Designs und wird in die Entwicklung neuer Abschlussdokumente mit einbezogen.

Außerdem sorgt die Geschäftsstelle Prüfungswesen für die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und die Siegelung der Bachelor- und Master-Urkunden.

3.2.3 Archivierung von Dokumenten

Die Geschäftsstelle Prüfungswesen ist für die Aufbewahrung der Kopien der Abschlussdokumente sowie der von ihr erstellten Bescheide zuständig.

3.2.4 Beglaubigungen, Zweitschriften

Die Geschäftsstelle Prüfungswesen beglaubigt alle Dokumente, die die Hochschule ausstellt, und fertigt Zweitschriften der Abschlussdokumente an.

3.2.5 BAföG-Meldungen

Die Geschäftsstelle Prüfungswesen ist zuständig für die Semestermeldungen an das BAföG-Amt.

4 Prüfungsorganisatorische Aufgaben der Fachbereiche

Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit der Prüfungsausschüsse in eigener Verantwortung. Sie führen die studentischen Prüfungsakten.

Die Fachbereiche legen jeweils fest, wer im Fachbereich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Geschäftsstelle Prüfungswesen, das Studienbüro und die Studienberatung ist.

Die Fachbereiche sorgen jeweils dafür, dass prüfungsrelevante Informationen, wie beispielsweise die Historie zur Erstellung der Bescheide über das endgültige Nichtbestehen oder die notwendigen BAföG-Unterlagen, zeitnah an die Geschäftsstelle Prüfungswesen weitergegeben werden. Gleichzeitig stellen die Fachbereiche organisatorisch sicher, dass die Informationen von den zentralen Ansprechpartnern oder Ansprechpartnerinnen an die Fachbereichseinheiten gelangen, die diese Informationen betreffen. Hierbei ist insbesondere bei personellen Wechseln auf eine Informationsweitergabe zu achten.



Die Fachbereiche sind zuständig für die Erteilung der Urkunden, der Zeugnisse, der Diploma-Supplements und der Transcripts of Records. Außerdem verantworten sie die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und der studentischen Prüfungsakten gemäß der verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Entsprechend werden Akteneinsichtnahmen im Fachbereich durchgeführt.

Die Fachbereiche sind jeweils zuständig für die BAföG-Bescheinigungen ihrer Studierenden. Sie stellen ebenfalls die vorläufigen Bescheinigungen gem. § 17 VergabeVO und die Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus. Sie verantworten die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Kopien der von ihnen ausgestellten Bescheide entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorgaben.

5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Amtlichen Mitteilungen Nr. 214.

Wiesbaden, den 11.10.2012

Prof. Dr. Detlev Reymann

(Präsident)